

50 Prozent aller Gesetze). Dies bestätigen auch BDI-Informationen hinsichtlich der „wichtigsten Eingaben“ zu Fragen der Gesetzgebung. Ebenso beherrschen die Unternehmerverbände die wirtschaftspolitisch wichtigen Ausschüsse des Bundestages. Insgesamt wird die Zahl der Vertreter des Kapitals und deren Verbände im 8. Bundestag auf 130 bis 140 geschätzt. In den Bundestagsausschüssen für Wirtschaft und Finanzen stellen sie in aller Regel die Mehrheit der Ordentlichen Mitglieder. Außerdem nehmen vor allem die Untemehmervverbände die im § 73 der Geschäftsordnung des Bundestages den „Verbänden“ eingeräumte Möglichkeit wahr, in sog. öffentlichen Anhörungen in den Bundestagsausschüssen ihre Positionen zu Gesetzentwürfen auch in parlamentarischen Beratungen vorzutragen.

#### *Durchsetzung der Kapitalinteressen in Rechtsvorschriften\* i.*

Der Spielraum, den die Bundesregierung hinsichtlich der Gesetzgebung zweifellos hat, bedeutet aber keineswegs, daß sie gegenüber den Kapitalinteressen unabhängig wäre. Es ist eine sozialreformistische Illusion zu glauben, daß die Unternehmer mittels des Rechts auf die Interessen der Bevölkerung festgelegt werden könnten. Die gesetzgeberische Praxis der BRD offenbart vielmehr: Wenn Kapitalinteressen ernsthaft gefährdet erscheinen, geht die folgende Auseinandersetzung immer zugunsten der Monopole aus. Dafür einige Beispiele:

Im Jahre 1975 erreichte die pharmazeutische Industrie ohne Schwierigkeiten, daß in einem Referentenentwurf zum Arzneimittelgesetz — dem dann beschlossenen Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) — die an die Anerkennung eines neuen Arzneimittels geknüpfte Bedingung, das Mittel müsse „nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinreichend gesichert“ sein, durch die Bedingung ersetzt wurde, es müßten „belegbare praktische Erfahrungen“ vorliegen. E

Seit Ende 1974 intervenierten der BDI und andere Untemehmervverbände mehrfach gegen ein Abwasserabgabengesetz. Mit diesem Gesetz sollten durch Abgaben Anreize geschaffen werden, um umweltfreundliche Technologien einzuführen. Die Verschmutzer von Gewässern werden denn auch nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721) nicht — wie ursprünglich vorgesehen — mit 25 DM pro Schadeinheit im Jahr, sondern zunächst überhaupt nicht belangt. Ab 1981 sollen sie 12 DM pro Schadeinheit zahlen, wobei Sachverständige darauf hin weisen, daß erst von einer Belastung mit 80 DM an mit positiven Wirkungen zu rechnen wäre.

In einem Schreiben vom 13. Januar 1975 drohten fünf Spitzenverbände der Unternehmer dem Bundeskanzler, sie würden 50 000 Ausbildungsplätze weniger bereitstellen, wenn in dem Entwurf zur Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von 1971 — jetzt geltend i. d. F. vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) — nicht wesentliche Bestimmungen (die Finanzierung der beruflichen Bildung durch eine Berufsabgabe aller Betriebe und die Mitbestimmung der Gewerkschaften auf den verschiedenen Ebenen der beruflichen Bildung) zurückgenommen würden. Sie wurden zurückgenommen. Dies geschah in einer der „ungezwungenen Plaudereien“ im Kanzler-Bungalow.

Typisch für das Ergebnis der Auseinandersetzung um Rechtsforderungen zwischen Arbeiterklasse und Monopolbourgeoisie ist das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer — Mitbestimmungsgesetz — vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153): Die Verabschiedung dieses Gesetzes geht eindeutig auf den Druck der Arbeiterklasse der BRD und auf die Herausforderung des real existierenden Sozialismus zurück, der sich der Imperialismus zu stellen sucht. Dabei machte sich der DGB zum Sprecher der Arbeiterforderungen: „Die Arbeitnehmer wollen mitbestimmen, das heißt die Vorherrschaft des Kapitals brechen. Sie wollen

mit Hilfe der Mitbestimmung Arbeitnehmerinteressen durchsetzen.“ 12 Der DGB forderte seit langem eine Ausdehnung der im Bereich der Montanindustrie 1951 geschaffenen paritätischen Mitbestimmung in den Aufsichtsräten aller Großunternehmen, um dort hinsichtlich Investitionen, Arbeitskräfteentwicklung, Sozialpolitik usw. „die Entscheidungen der Großunternehmen und Konzerne einer demokratischen Kontrolle zu unterwerfen“ 13

Das neue Mitbestimmungsgesetz ist zwar in einigen sekundären Fragen den Forderungen des DGB entgegengekommen (z. B. Erhöhung des Anteils der „Arbeitnehmer“vertreter im Aufsichtsrat; Beseitigung der Verpflichtung, daß die Aufsichtsratsmitglieder dem „Wohl des Unternehmens“ zu dienen haben). Es ist jedoch unterhalb der Schwelle einer paritätischen Vertretung der Arbeiter geblieben. 14

Dieses Gesetz, das den Herr-im-Hause-Standpunkt der Konzerne keineswegs in Frage stellt, stieß dennoch auf den Protest der Untemehmervverbände. Auf Initiative der BDA reichten 30 Untemehmervverbände und 8 Konzerne am 30. Juni 1977 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Hat sich bei diesem Gesetz die Bundesregierung gegen die Kapitalinteressen durchgesetzt? Keineswegs! Die Monopole rechnen gar nicht damit, daß ihre Verfassungsbeschwerde zur Außerkraftsetzung des Mitbestimmungsgesetzes führt. Ihnen geht es in diesem Fall darum, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen, die für alle Zukunft den Ausbau des Mitbestimmungsrechts zu einem Instrument antimonopolistischer Gegenmacht untersagt.

Der dem Mannheimer Parteitag der DKP unterbreitete Programmwurf der DKP weist mit Nachdruck darauf hin, daß eine Wende zum demokratischen und sozialen Fortschritt unabdingbar erfordert, „den beherrschenden Einfluß des Großkapitals auf Gesetzgebung und Verwaltung zu überwinden“. Die DKP tritt für „die Offenlegung aller Eingaben und Gesetzesvorschläge der Konzerne und Untemehmervverbände, ihrer Verhandlungen mit Regierungen und Staatsbürokratie“ ein. „Sie fordert eine breite öffentliche Diskussion aller wichtigen Gesetzentwürfe sowie eine Verpflichtung der Parlamente und Regierungen, Vorschläge der Gewerkschaften und anderer demokratischer Organisationen zu berücksichtigen.“ 15 11

1 „Die Allianz des Kanzlers mit den Unternehmern“, Capital (Hamburg) 1977, Heft 12, S. 100.

2 Capital, a. a. O., S. 100 f.

3 K. Kröger, „Staat und Verbände“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Zeitschrift „Das Parlament“ (Bonn) 1966, Nr. 6, S. 10.

4 Vgl. W. Simon, Macht und Herrschaft der Untemehmervverbände, Köln 1976, S. 104 ff.

5 Vgl. F. Pilz, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland, München 1977, S. 53.

6 So Bundeskanzler H. Schmidt vor dem Bundesvorstand des Deutschen Groß- und Außenhandels am 22. Oktober 1975 in Bad Godesberg; zit. nach: B. Blanke, „Verbände in der Parteidiskussion“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Zeitschrift „Das Parlament“ 1977, Nr. 8, S. 53.

7 Vgl. Der Spiegel (Hamburg) vom 15. Januar 1973, S. 29 f.

8 U. Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./Hamburg 1969, S. 116.

9 Vgl. W. Simon, a. a. O., S. 92 ff. Bezeichnend ist, daß im Zeitraum Januar 1974 bis April 1975 von den 191 Eingaben dieser Art rund 75 Prozent an Bundesministerien und Bundesbehörden und lediglich etwa 10 Prozent an den Bundestag und dessen Ausschüsse gingen. Von den an die Exekutivorgane gerichteten Eingaben gingen mehr als 50 Prozent an die Ministerien für Wirtschaft und für Finanzen, 20 Prozent an die Bundesministerien des Innern, für Wissenschaft und Bildung, für Arbeits- und Sozialordnung, für Verteidigung und für Verkehr.

10 Vgl. F. Pilz, a. a. O., S. 240.

11 Vgl. Capital, a. a. O., S. 100.

12 Mitbestimmung jetzt, Hrsg. DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf 1974, zit. nach: Der SPD-Orientierungsrahmen '85, Frankfurt a. M. 1975 S. 159.

13 Welt der Arbeit (Köln) vom 11. Juni 1976.

14 Vgl. „Eine Mitbestimmungs-Farce“, NJ 1976, Heft 10, S. 303.

15 Programm der Deutschen Kommunistischen Partei (Entwurf), Düsseldorf 1977, S. 35.